

# Aktuelles aus der Gemeinderatsitzung

Tag und Ort

am 10.04.2017 in Ammerthal (Sporthalle)

Nr. 1,  
Antrag auf Bürgerentscheid zur Baumaßnahme „Abwasserbeseitigung, Wasserleitung und DSL Leerrohr für die Firma Jobst für die Ortschaft Fichtenhof“

„Entscheidung über die Zulassung des Bürgerbegehrens“  
gem. Art. 18a Abs. 8 GO

Die Initiatoren des Bürgerbegehrens haben den Antrag zu selbigen am 28.03.2017 bei der Gemeinde Ammerthal mit folgender Fragestellung:

**„Sind Sie dafür, dass der Bau der Abwasserdruckleitung einschließlich Pumpwerk, der Wasserleitung und des DSL-Leerrohres für die Firma Jobst DSL, jeweils von Fichtenhof nach Ammerthal gestoppt wird und die Gemeinde Ammerthal mit allen rechtlich zulässigen Mitteln die Aufhebung der Bauverträge betreibt“**

eingereicht.

Nach Prüfung durch die Verwaltung sowie weiterer Fachstellen sind keine formellen Fehler erkennbar. Die Formvorschriften wurden eingehalten, ebenso ist das Quorum von 166 Stimmen mit 272 gültigen abgegebenen Stimmen erfüllt.

Zur materiellen Rechtmäßigkeit über die Zulassung des Begehrens liegen die Stellungnahmen der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Amberg-Sulzbach, der Rechtsanwaltskanzlei Ederer und Partner, Regensburg sowie des Bayerischen Gemeindetages vor.

Die Stellungnahmen werden durch die 1. Bürgermeisterin Sitter in der Reihenfolge Ihres Einganges verlesen.

## **Zusammenfassung der Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetages**

Auf Grund der Eilbedürftigkeit wird auf den Auszug aus dem Kommentar von Thum verwiesen.

Die Gemeinde müsste darlegen, dass Ihr eine Kündigung des Vertrages nicht möglich sei und die zu erwartenden Schadensersatzansprüche nicht mit den Haushaltsgrundsätzen vereinbar sind. Dies dürfte allenfalls durch ein Anwaltsgutachten zu beurteilen sein.

Was die Koppelung von Teilfragen anlangt, ist dies nach der Rechtsprechung des BayVGH nur bei thematischer Verbindung der Teile im Sinne eines „inneren Sachlichen Zusammenhangs“ zulässig. Bei Wohlwollender Auslegung könnte man hier zum Ergebnis kommen, dass es sich offenbar zu einer insgesamt anzugehenden Baumaßnahme handelt (ein Bauauftrag)

Formal scheint das Bürgerbegehren zulässig zu sein.

## **Zusammenfassung der Stellungnahme Rechtsanwalt Ederer, Regensburg**

Die formell-rechtlichen Anforderungen an ein Bürgerbegehren konnten nicht abschließend geprüft werden, da nicht alle prüfungsrelevanten Unterlagen vorlagen.

Zu den materiell-rechtlichen Voraussetzungen wird angeführt, dass das Begehren die Anforderungen des Art 18 a Abs. 1 GO erfüllt und keinen Bereich betrifft, welcher durch den Negativkatalog des Art. 18 a Abs. 3 GO ausgeschlossen wäre.

---

Weiter wäre es Unzulässig, wenn ein rechtswidriges Ziel erreicht werden soll, es nicht im Einklang mit der Rechtsordnung steht.

Es bestehen Bedenken gegen das Bürgerbegehren, da nach den Schilderungen der Gemeinde Ammerthal die Baumaßnahmen offenbar längst beauftragt sind und auch begonnen wurde. Ein Bauvertrag kann zwar durch den Besteller/Auftraggeber jederzeit gekündigt werden, allerdings kämen bei einer Vertragsbeendigung mithin erhebliche Ansprüche auf die Gemeinde ohne ergebnisbetrachtet adäquate Gegenleistung zu. In diesem Zusammenhang ist auch auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung des Art. 61 Abs. 2 GO sowie die allgemeinen Haushaltsgrundsätze zu verweisen, die dadurch verletzt sein könnten.

Ob das gegenständliche Bürgerbegehren vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen ein rechts- oder gesetzeswidriges Ziel verfolgt, ist anhand der konkreten Sachverhaltsumstände unter Berücksichtigung der in der Rede stehenden finanziellen Mehrbelastungen insbesondere bei einer Kündigung des gegenständlichen Bauvertrages zu beurteilen. Es ist davon auszugehen, dass in der Folge für „Ersatzmaßnahmen“ auch zusätzliche Ingenieurleistungen anfallen würden.

Es gibt durchaus Bedenken gegen die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Eine abschließende Bewertung und Entscheidung bleibt dem Gemeinderat überlassen.

### ***Zusammenfassung der Stellungnahme des Landratsamtes Amberg-Sulzbach, Kommunalaufsicht***

Die formell-rechtlichen Anforderungen an ein Bürgerbegehren konnten nicht abschließend geprüft werden, da nicht alle prüfungsrelevanten Unterlagen vorlagen.

Nach den vorliegenden Informationen wurden die Bauarbeiten bereits vergeben und sind derzeit im Gang. Auf die Verlegung der DSL-Leerrohrleitung für Jobst DSL wurde nach Aussage der Gemeinde verzichtet. Die Gesamtkosten belaufen sich auf rund 1,33 Mio. Euro.

Das Bürgerbegehren wendet sich gegen ein Bauprojekt, zu dem die Gemeinde bereits vertragliche Beziehungen eingegangen ist und die nunmehr gelöst werden müssten. Grundsätzlich kann ein Bürgerentscheid laufende Kommunalprojekte stoppen, sofern dies auch der Gemeinderat beschließen könnte. Es müsste geprüft werden, ob die Gemeinde sich von eingegangenen vertraglichen Bedingungen lösen kann ohne gegen geltende Rechtsvorschriften zu verstoßen. Die Folge ist jedoch, dass Entschädigungsansprüche des Auftragnehmers entstehen.

Erschwerend kommt hinzu, dass der eingereichte Antrag auf ein Bürgerbegehren keine Sperrwirkung auslöst, da die Bauarbeiten bereits vergeben sind und mit dem Bau auch tatsächlich begonnen wurde. Es ist davon auszugehen, dass sie bereits begonnenen Bauarbeiten bis zu einem eventuellen Bürgerentscheid ohne Unterbrechung weiter geführt werden müssen.

Realistisch gesehen würde ein Bürgerentscheid, auf Grund der notwendigen Vorbereitung, nicht vor Mitte Mai erfolgen können.

Nach Rücksprache mit dem mit der Planung und Bauüberwachung beauftragten Ingenieurbüro Renner Consult GmbH wären bis zu diesem Zeitpunkt ca. 800.000 Euro verbaut. Hinzu kämen weitere Schadensersatzansprüche der bauausführenden Firma. Zusammen mit allen Folgekosten würde sich nach den Schätzungen des Ingenieurbüros der finanzielle Aufwand auf rund 1.000.000 Euro belaufen.

Würde nach den Intentionen der Befürworter des Bürgerbegehrens der Bau einer anderen Kanaltrasse beschlossen, so wären die bis dahin eingesetzten Mittel nicht nutzbar verbaut. Die erforderliche Kanalleitung müsste dann mit einem erheblichen Kostenaufwand auf einer alternativen Trasse erstellt werden. Die Kosten für die Trasse des Freispiegelkanals betragen mindestens 850.000 Euro.

Das Ergebnis des Bürgerentscheides wäre aus Sicht der Kommunalaufsicht ein eklatanter Verstoß gegen die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft und des Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, der Antrag unzulässig.

Die Entscheidung über die Zulassung des Bürgerbegehrens liegt in der Entscheidung des Gemeinderates.

Lt. GRM Schuller ist die CSU für eine Zulassung des Bürgerbegehrens, da dies die Demokratie an der Basis ist. Er prognostiziert, dass diese Maßnahme die Gemeinde Ammerthal in den nächsten 50 Jahren dreimal so viel kosten wird wie der Freispiegelkanal. Des Weiteren fallen jedes Jahr Stromkosten an, da pro Jahr ca. 24.000m<sup>2</sup> Abwasser nach Ammerthal gepumpt werden. Dies führt in der Folge zu einer Überlastung des bestehenden Kanalsystems, welches bereits die oberste Grenze erreicht hat.

GRM Koller spricht für UWG und BFA.

Die Fraktionen haben die vorgetragenen Stellungnahmen intensiv gelesen und sich lange Gedanken über die Ausführungen der Kanzlei Ederer und die vorgebrachten Bedenken über die Zulässigkeit gemacht. Man sieht die Zulässigkeit in Frage gestellt, auch wegen des Verstoßes gegen Art 61 GO, dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Aus allen Stellungnahmen geht hervor, dass ein Bürgerbegehren aus diesem Grund nicht rechtmäßig und zulässig sei.

**Antrag zur  
Schäftsordnung**

**Ge-** Die Fraktionen UWG und BFA stellen den Antrag auf namentliche Abstimmung.  
Der Gemeinderat beschließt, dass das Abstimmungsergebnis namentlich festgehalten wird (13:0 Stimmen).

**Antrag zur  
Schäftsordnung**

**Ge-** GRM Badura hat den Antrag gestellt, dass die Initiatoren des Bürgerbegehrens das Wort erteilt bekommen.  
1. Bürgermeisterin Sitter erteilt das Wort an Herrn Josef Schaller.  
Herr Schaller trägt vor, dass die planerisch einfachste Variante

---

der Freispiegelkanal nach Speckmannshof ist. So dass das Abwasser seinen natürlichen Weg nach Amberg geht.

Die Druckleitung benötigt Strom. Die vorgesehenen Pumpen brauchen in Spitze 24kwh. Bei 27.000m<sup>2</sup> wie von Herrn Renner geäußert, kommt man auf ca. 36.000kwh. Bei einem Strompreis von aktuell 30 Cent, liegt man bei knapp 11.000 Euro pro Jahr.

Die Laufzeit der beiden Pumpen wurde mit 15 Jahren angegeben. Lt. Aussage Ing-Büro müssen diese dann für ca. 20.000 Euro ausgetauscht werden.

Ist man auf Grund der Leistungsfähigkeit der Pumpen wieder an der Kapazitätsgrenze der des Abtransports des Abwassers und schränkt man so die Weiterentwicklung von Fichtenhof ein.

Bei einem einseitigen Baustopp könnte die Baufirma Schadenersatz verlangen. Man könnte aber eine Änderungskündigung der Teilleistungen vornehmen. Fa. Pichl könnte die Wasserleitung weiter bauen. Die Verlegung des Druckrohres wird eingestellt. In dieser Zeit könnte man die Variante Freispiegelkanal technisch fertig planen. Man könnte nochmals das Gespräch mit der Teilnehmergeinschaft suchen, die grundsätzlich bereit ist, dass die Leitung im Weg verlegt wird. Die Schätzung des Dr. Lang mit 170.000 Euro für Asphalt ist nicht richtig. Wenn man aktuelle Asphaltpreise zu Grunde legt, kostet die Asphaltierung ca. 108.000 – 115.000 Euro.

Für diese Maßnahme hat man die Möglichkeit Fördermittel beim Wasserwirtschaftsamt zu beantragen. Wenn diese Fördermittel für die Auflassung der Anlage der Größenklasse 1 nicht abgegriffen werden entsteht ein Schaden für die Bürger.

Lt. 2. Bürgermeister Dr. Lang hat dieser nie Berechnungen über Ingenieurleistungen oder Bauleistungen angestellt. Die Berechnungen stammen alle vom Ingenieurbüro und wurden dem Gemeinderat in dieser Weise vorgestellt. Der Gemeinderat wollte damals ebenfalls die Variante des Freispiegelkanals durchführen. Erst auf Grund der Schwierigkeiten, dass die Grundstückseigentümer den Kanal nicht neben der Straße verlegt haben wollten, wurde das Ing.-Büro beauftragt festzustellen, welche Kosten bei einer Verlegung des Kanals in der Straßenmitte anfallen. Gleichzeitig wurde das Ing.-Büro beauftragt, eine Kostenschätzung für die jetzige Variante aufzustellen.

Nach Vorstellung der Kosten war klar, dass bei einem Vergleich des Freispiegelkanals gegen die Abwasserdruckleitung, die Abwasserdruckleitung wesentlich billiger ist. Die Variante Abwasserdruckleitung zzgl. der Energiekosten ist bei einer Betrachtung von 30 Jahren immer noch günstiger als der Freispiegelkanal.

Lt. GRM Badura ist es nicht erklärbar, erst die Maßnahme zu starten und hinterher davon zu sprechen, dass hohe Kosten entstehen.

Bereits am 28.02.2017 wurde schriftlich mitgeteilt, dass die Baumaßnahme gestoppt werden soll, der Auftrag soll nicht erteilt werden. Zudem wurde eine Neuberechnung gefordert, all dies ist nicht geschehen. Die Umsetzung dieser Variante sieht

<b>Antrag zur Schäftsordnung</b>	<b>Ge-</b>	<p>er nicht als Zukunftsfähig an. Aus diesen Gründen unterstützt die CWG das Bürgerbegehren.</p> <p>3. Bürgermeister Bär stellt den Antrag, dass der Gemeinderat die Diskussion beendet zur Abstimmung schreitet (9:4 Stimmen).</p> <p>Der Gemeinderat beschließt, dass Bürgerbegehren vom 28.03.2017 „Abwasserbeseitigung, Wasserleitung und DSL Leerrohr für die Firma Jobst für die Ortschaft Fichtenhof“ mit der Fragestellung: „Sind Sie dafür, dass der Bau der Abwasserdruckleitung einschließlich Pumpwerk, der Wasserleitung und des DSL-Leerrohres für die Firma Jobst DSL, jeweils von Fichtenhof nach Ammerthal gestoppt wird und die Gemeinde Ammerthal mit allen rechtlich zulässigen Mitteln die Aufhebung der Bauverträge betreibt“ wird zugelassen (4:9 Stimmen).</p> <p>Ja-Stimmen;      Badura, Paulus, Schuller, Weber</p> <p>Nein-Stimmen;    Bär, Birner, Ebi, Flierl, Koller, Dr. Lang, Lehmeier, Schommer, Sitter</p>
--------------------------------------	------------	---